

Mediadaten 2012

Heimwerker Praxis



Heimwerker Praxis 11. Jahrgang

Das Testmagazin rund um Werkzeug, Bau und Garten

- **Zielgruppe:** Kaufinteressierte, Hobbyisten, Semi-Profis
- großformatig, produktorientiert
- Heftpreis: Euro 2,90
- Erscheinungsweise: zweimonatlich
- Druckauflage: Ø 40.000 Exemplare

HEIMWERKER PRAXIS stellt in ausführlichen Vergleichstests Geräte und Materialien aus allen Bereichen der Heimwerker-Branche vor. Durch leicht verständliche Berichterstattung vermittelt **HEIMWERKER PRAXIS** den Spaß an den Geräten und sorgt für Durchblick bei komplizierter Technik. Neuheitenvorstellungen mit Testcharakter greifen neue Trends und Themen auf. Servicethemen helfen im Umgang mit den Heimwerker-Produkten und bieten fachlich kompetente Beratung.



Verlag Michael E. Brieden Verlag GmbH
Geschäftsführer Michael E. Brieden
Adresse Gartroper Str. 42, D-47138 Duisburg
Telefon / Telefax 0203 4292-0 / 0203 4292-149
E-Mail / Internet info@brieden.de / www.brieden.de

Erscheinungsweise zweimonatlich

Zahlungsbedingungen Innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto
Innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug
Ausland: Vorkasse

Jahrgang 11

Vertrieb Axel Springer Vertriebs GmbH, Hamburg

Redaktion

Chefredakteur Dipl.-Ing. Olaf Thelen
Tel. 0203 4292-206, Fax 0203 4292-207
E-Mail: thelen@brieden.de

Anzeigen

Anzeigenleiter Udo Schulz
Tel. 04403 9191-0, Fax 04403 9191-19
E-Mail: u.schulz@brieden.de

Leiter Business Development Peter S. Röger
Tel. 08464 9333, Fax 08464 8634
E-Mail: roeger@brieden.de

Heftformat: Breite: 216 mm, Höhe: 302 mm
Druckverfahren: Rollenoffsetdruck/Bogenoffsetdruck (Eurosкала)
Bitte beachten Sie: Da das Magazin im Rollenoffset gedruckt wird, sind geringe Farbschwankungen nicht auszuschließen, für die wir keine Haftung übernehmen können.

Dateiformat:

Bitte senden Sie uns ein Adobe-PDF X/3, CMYK (Sonderfarben sind nicht möglich); eingebettete ICC-Profile werden nicht ausgewertet

bei elektronischer Anlieferung:

per E-Mail: grafik@brieden.de

per FTP: Informationen unter
0203 4292-201 bis -204

Um einen reibungslosen Ablauf und die bestmögliche Qualität aller Vorlagen zu gewährleisten, setzen Sie sich bitte im Voraus mit unserer Grafikabteilung in Verbindung: 0203 4292-201 bis -204

Ausgabe	Anzeigenschluss	Druckunterlagenschluss	Erscheinungstermin
2/2012	23.01.2012	30.01.2012	24.02.2012
3/2012	26.03.2012	02.04.2012	27.04.2012
4/2012	21.05.2012	29.05.2012	22.06.2012
5/2012	23.07.2012	30.07.2012	24.08.2012
6/2012	24.09.2012	01.10.2012	26.10.2012
1/2013	12.11.2012	19.11.2012	14.12.2012

Preisliste Nr. 11 gültig ab Ausgabe 1/2012

Format	Größen in mm				Preise in Euro, zzgl. MwSt.			
	Satzspiegel		Anschnitt					
			(+5mm Beschnittzugabe)					
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	s/w	2-farbig	3-farbig	4-farbig
1/1 Seite	197	284	216	302	5.804	6.570	7.919	9.339
1/2 Seite quer	197	142	216	151	2.902	3.285	3.959	4.668
1/2 Seite hoch	98	284	108	302				
1/3 Seite quer	197	86	216	100	1.935	2.189	2.640	3.112
1/3 Seite hoch	63	284	72	302				
1/4 Seite Standard	100	142	108	151	1.452	1.643	1.981	2.336
1/4 Seite quer	197	71	216	75,5				
1/4 Seite hoch	49	284	54	302				
2/1 Seite	-	-	432	302	11.058	13.140	15.838	18.678
2/2 Seite	-	-	432	151	5.804	6.570	7.919	9.339

Beilagen:

- Gesamtauflage:
bis 25 g Euro 66,- pro Tausend,
je weitere 5 g zusätzlich
Euro 5,80 pro Tausend.
- Höchstformat 200 x 270 mm.
- Muster 5-fach bei Auftragserteilung.
- Für die Aboauflage fallen zusätzlich
Postgebühren an. Lieferanschrift
auf Anfrage.

Beikleber:

- Post- oder Antwortkarten auf einer
Basisanzeige: Euro 39,- pro Tausend
- CD-ROM auf einer Basisanzeige:
Euro 54,- pro Tausend

Malstaffel:

- ab 3 Anzeigen 3 %
- ab 6 Anzeigen 5 %

Beihefter:

- Gesamtauflage:
4-seitig Euro 87,- pro Tausend,
8-seitig Euro 146,- pro Tausend.
- Anlieferung gefalzt und unbeschnitten.
- Muster 5-fach bei Auftragserteilung.
- Für die Aboauflage fallen zusätzlich
Postgebühren an. Lieferanschrift
auf Anfrage.

mm-Anzeigen im Händlermarkt:

- Weitere Informationen entnehmen
Sie bitte unserem Informationsblatt
„Anzeigen im Marktteil“.

Mengenstaffel:

- ab 3 Seiten 5 %
- ab 6 Seiten 10 %

Sonderausgaben



Ausgabe	Anzeigenschluss	Druckunterlagenschluss	Erscheinungstermin
Holz & Kamin (Druckauflage: Ø 25.000 Exemplare)			
1/2012	08.10.2012	15.10.2012	09.11.2012
Parkett (Druckauflage: Ø 25.000 Exemplare)			
1/2012	10.09.2012	17.09.2012	12.10.2012
Laminat (Druckauflage: Ø 25.000 Exemplare)			
1/2012	25.06.2012	02.07.2012	27.07.2012
Kettensägen (Druckauflage: Ø 21.000 Exemplare)			
1/2013	01.10.2012	08.10.2012	02.11.2012

Format	Größen in mm				Preise in Euro, zzgl. MwSt.
	Satzspiegel		Anschnitt		
			(+ 5 mm Beschnittzugabe)		
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	s/w – 4-farbig
1/1 Seite	197	284	216	302	2.783
1/2 Seite quer	197	142	216	151	1.523
1/2 Seite hoch	98	284	108	302	
2/1 Seite	–	–	432	302	5.565

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verlag und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als „Anzeigen“ bezeichnet) von Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in einer Zeitung oder Zeitschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Werbungtreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Rabatte werden nicht gewährt für Unternehmen, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass.
4. Aufträge für Anzeigen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
5. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzuhehlen, wenn
– deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
– deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
– deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist
– diese Anzeigen die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten. Aufträge für andere Werbemittel sind für den Verlag erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend. Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung des Verlages. Diese berechtigt den Verlag zur Erhebung eines Verbundaufschlages. Die Ablehnung einer Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
7. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält.
8. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Verbreitung der Anzeige.
9. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nachweislich nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn
– diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder

- diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen eines Jahres ab der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
– Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verlages verursacht wurde.
– Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
– Bei Anzeigen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Grundsätzlich haftet der Verlag nur bis zur Höhe des Anzeigenpreises. Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abbruchhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Zeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Aus einer Aufpreiserminderung kann ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn die in der Preisliste oder anderweitig zugesicherte Auflage um mehr als 30 % unterschritten wird.
16. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages, bei Nichtkaufleuten bestimmt sich der Gerichtsstand nach deren Wohnsitz. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
17. Die Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
18. Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind gegenüber Unternehmen wirksam, wenn sie vom Verlag mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittrecht zu. Das Rücktrittrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.
19. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber

- trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverfolgung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverfolgung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
 20. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidrigen Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 70 % der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist.
- ## Gerätebedingungen der Michael E. Brieden Verlag GmbH Stand 07.10.2008
- § 1. Die Redaktionen der Michael E. Brieden Verlag GmbH führen Produkttests nach marktgängigen Kriterien durch. Die Auswahl der zur Testung vorgesehenen Produkte findet nach marktgängigen Kriterien statt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Umgang mit durch Hersteller und Vertriebe bereitgestellte Testgeräte.
 - § 2. Testeinrichtungen für vorgesehene Produkttests werden gegenüber Herstellern und Vertrieben sowohl mündlich als auch schriftlich ausgeschrieben.
 - § 3. Für Testgeräte, die dem Verlag unaufgefordert zugestellt werden, gelten die vorliegenden Bestimmungen entsprechend.
 - § 4. Die Zustellung/ Übergabe der Testgeräte am Sitz der jeweiligen Redaktion obliegt dem Hersteller.
 - § 5. Die Tests werden von den Redaktionen mit größter Sorgfalt unter Anwendung marktgängiger Kriterien durchgeführt.
 - § 6. Jede Geräte- und sonstige Überlassung erfolgt vollständig auf Risiko des Herstellers. Es besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch seitens des Herstellers.
 - § 7. Die Michael E. Brieden Verlag GmbH schließt eine Elektronikversicherung ab, die die durch den Hersteller/ Vertrieb bereitgestellten Geräte für den Zeitraum der tatsächlichen Überlassung absichert gegen folgende Risiken: Diebstahl, Transport im Verlag, Beschädigung durch Unbefugte, Feuer, Wasserschaden, Sturm.
 - § 8. Der Überlassungszeitraum beträgt mindestens 8 Wochen ab Eingang des Produktes im Verlag.
 - § 9. Nach Ablauf dieser 8 Wochen stehen die Testgeräte dem Hersteller zur Abholung bereit.
 - § 10. Grundsätzlich wird Abholung durch den Hersteller empfohlen.
 - § 11. Zwischen den Redaktionen und den Herstellern besteht ein reges Miteinander. So empfehlen wir die Abholung gleich bei der Überlassung neuer Testgeräte. Geschieht dies in einem regelmäßigen abgesprochenen Wechsel, können Kosten, Lagerzeiten und Verwaltungsaufwand minimiert werden. Hier bedarf es einer leichten Absprache unter den jeweiligen handelnden Personen.
 - § 12. Sollte ein Gerät nach Ablauf des Überlassungszeitraums von 8 Wochen und auch innerhalb einer zusätzlichen Abholzeit von weiteren 4 Wochen nicht durch den Hersteller/ Vertrieb abgeholt worden sein, so kann die Michael E. Brieden Verlag GmbH den Hersteller/Vertrieb auffordern, das Gerät innerhalb von weiteren 2 Wochen abzuholen oder abholen zu lassen. Es steht ihr alternativ frei, das jeweilige Gerät dem Hersteller unfrei mit einem Versanddienstleister der eigenen Wahl auf dem Versandweg zu übermitteln.
 - § 13. Nach Ablauf der unter § 12 genannten Zeitspanne steht es der Michael E. Brieden Verlag GmbH frei über das Produkt eigenständig zu verfügen und es nach eigener Wahl an Dritte in deren Eigentum zu übergeben oder zu veräußern. Durch die Lagerhaltung sind bereits Kosten für erhöhte Versicherungsauflagen, zusätzlichen Lagerplatz, Personalkosten, Lagerverwaltung, Transportkosten, Abgabe zur Elektronikverschrottung usw. entstanden.
 - § 14. Grundsätzlich ist es möglich Sondervereinbarungen zu treffen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
 - § 15. Gegenstand einer Sondervereinbarung können die Abstimung einer längeren Überlassungs- und Abholzeit/ oder eine gesonderte Regelung zur Produktrückgabe sein.
 - § 16. Diese Ergänzungen der Geschäftsbedingungen der Michael E. Brieden Verlag GmbH treten am 1. September 2008 in Kraft.